

EINWOHNERGEMEINDE OLTEN

MIT RRB NR. 500
VOM 12. MÄRZ 2002
AUFGEHOSEN!

Grundwasserschutzzone im Gheid

NEUES REGLEMENT BEI
NR. 92/236 ABGELEGT

SCHUTZZONENREGLEMENT

Im Sinne von § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und § 12 des Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Plan des Wasserwerks Olten Nr. W 140 vom 6. Dezember 1971, 1 : 2500, ausgeschiedene Grundwasserschutzzone folgendes Schutzzonenreglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzone dient dem Zweck, das vom Wasserwerk Olten im Gheid gepumpte Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang

Die Schutzzone ist auf Grund der hydrologischen Untersuchungen der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz an der ETH (EAWAG) in die nachstehenden, im Plan dargestellten, drei Teilzonen gegliedert worden.

- I = Fassungsereich
- II = Engere Schutzzone
- III = Weitere Schutzzone

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten grundsätzlich als integrierender Bestandteil dieses Reglementes die "Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen", Blatt 516'021/1968 des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH (ORL-Richtlinien), soweit nicht

nachstehend ausdrücklich Abweichungen festgelegt bzw. zugelassen sind.

Die Nutzung und deren Beschränkung richtet sich in den einzelnen Teilzonen nach folgenden Grundsätzen:

1. Landwirtschaftliche Nutzung

Zone III

Eine normale Bewirtschaftung des Bodens als Wiesland und Ackerland ist zulässig. Jauche- und Miststockgruben, Jaucheleitungen und Grünfuttersilos sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

Zone II

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist eingeschränkt. In Abweichung der ORL-Richtlinien kann, nach Prüfung der hydrogeologischen Verhältnisse, durch das Wasserwerk Olten eine örtlich beschränkte, vorsichtige Verwendung von Spritzmitteln, Jauche und Klärschlamm zugelassen werden.

Zone I

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist stark eingeschränkt. Der Boden muss entweder eine zusammenhängende Grasdecke aufweisen oder er ist mit geeigneten Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen. Jegliche Verwendung natürlicher Dünger ist verboten. Eine mässige Anwendung von Kunstdünger zur Pflege der Humusdecke ist zugelassen.

2. Bauliche Nutzung

Zone III

Bauten sind grundsätzlich unter Einhaltung nachstehender Einschränkungen gestattet:

- 2.1 Nicht zulässig sind industrielle und gewerbliche Betriebe, welche besonders grosse Mengen oder besonders gefährliche Arten flüssiger oder fester grundwassergefährdender Stoffe verwenden oder erzeugen, oder durch deren Transport, Umschlag und

Lagerung eine besondere Gefährdung des Grundwassers verursachen. Das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch für gewerbliche und industrielle Betriebe in dieser Zone und erteilt eine allfällige Bewilligung mit den notwendigen detaillierten Auflagen für den Bau und Betrieb nach Anhörung des Wasserwerks Olten.

- 2.2 Die Fundationen von Bauten und Kanalisationen dürfen nicht tiefer liegen als 4 m unter der natürlichen Terrainoberfläche, in keinem Fall aber tiefer als die im Schutzzonenplan mit Niveaulinien dargestellte Grenzfläche. Bei der Ausführung der mit dem Erdreich in Berührung kommenden Bauteile dürfen keine gewässergefährdenden Materialien verwendet werden.
- Baugruben sind mit sauberen und möglichst abdichtenden Bodenmaterialien einzufüllen.
- Strasse und Plätze, von denen verschmutztes Wasser abfließt, sind an eine Kanalisation anzuschliessen.
- 2.3 Sämtliche Abwasserleitungen müssen periodisch auf ihre Dichtigkeit geprüft werden.
- 2.4 Für flüssige Brenn- und Treibstoffe gelangen die nachfolgenden Bestimmungen zu Anwendung:
- 2.4.1 Die Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen ist auf das absolut notwendige Mass zu beschränken. Soweit zumutbar sind an Stelle flüssiger Brennstoffe das Grundwasser nicht gefährdende Energieträger zu verwenden.
- 2.4.2 Tankanlagen sind nur in Gebäudekellern (Ausführung gemäss technische Tankvorschriften, Zone A) zugelassen.
- 2.4.3 Bestehende erdverlegte Tanks sind nach Massgabe der Gefährdung zu eliminieren.

Zone II

Für diese Zone gilt grundsätzlich ein Bauverbot gemäss ORL-Richtlinien.

Bei bestehenden Gebäuden sind angemessene Schutzmassnahmen zu treffen, die vom Wasserwirtschaftsamt zu genehmigen sind.

Zone I

Für diese Zone sind alle baulichen Massnahmen, die nicht der Wasserversorgung dienen, verboten.

Art. 4 Das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft kann nach Anhörung des Wasserwerks Olten Ausnahmen von den Vorschriften für die Zone III zulassen, wenn dadurch die für diese Zone geschaffenen Sicherheiten nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Art. 5 Gültigkeitsdauer
Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.

Art. 6 Grundbucheintragung
Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 7 Uebergangsbestimmungen
Bis zur Umwandlung der gemäss Schutzzonenplan vom 4.6.73/1.10.84 ausgeschiedenen noch verbleibenden Projektierungszone zur Fassungszone (Zone I) gelten für dieses Gebiet die Bestimmungen für die Zone II.

Art. 8 Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn sofort in Kraft.

Olten, 4. Juni 1973/18. Oktober 1984

genehmigt vom Stadtrat Olten am 18. Oktober 1984

NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN

Der Statthalter:

Gerold Müller

Der Stadtschreiber:

Robert Eger

genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

am *19. März 1985* mit RRB Nr. *811*



Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

